VSE/AES

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Bulletin.ch : Fachzeitschrift und Verbandsinformationen von Electrosuisse, VSE = revue spécialisée et informations des associations Electrosuisse, AES**

Band (Jahr): **105 (2014)**

Heft 9

PDF erstellt am: **29.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Kein saurer Apfel

Michael Frank,
Direktor des VSE

Eines ist klar: Die Preise sind immer ein sensibles Thema in der Öffentlichkeit – seien es nun Krankenkassenprämien, Steuern oder eben die Stromtarife. Gerade bei einem so selbstverständlichen Gut wie dem Strom ist das verständlich. Scheinbar willkürliche Erhöhungen können schnell als Schikane empfunden werden. Im Strombereich ist die Angelegenheit derzeit nicht immer einfach zu durchschauen: Da liest man in den Zeitungen immer wieder vom Zerfall der Strompreise – wie kann es denn möglich sein, dass ein Versorger nun seine Stromrechnung erhöht? Natürlich wissen wir: Bei den Marktpreisen und den Endkundenpreisen handelt es sich um zwei verschiedene Paar Schuhe. Dann kommen noch die Abgaben und die Förderbeiträge. Doch wissen dies auch die Konsumenten? Viele von ihnen vermutlich nicht.

Und das ist der Punkt, an dem die Branche gefordert ist. Wir kennen die komplexen Vorgänge und Zusammenspiele am Strommarkt. Dabei dürfen wir nie vergessen, dass es unsere Aufgabe ist, aktiv zu kommunizieren, der Öffentlichkeit die Zusammenhänge bewusst zu machen und die Komplexität auf ein verständliches Niveau zu reduzieren – also aufzuzeigen, dass sich der Stromtarif halt letztlich aus den drei Bestandteilen Netz, Energie und Abgaben zusammensetzt. Das ist vielen nicht bewusst. Gleichzeitig ist die Kommunikation der Strompreise für die Branche eine Chance, sich zu erklären und frühzeitig Themen zu setzen, um so der Öffentlichkeit einen Blick hinter die nackten Zahlen zu ermöglichen. Der VSE unterstützt seine Mitglieder dabei mit Informationsmaterial.

Übrigens bieten die Strompreise auch eine ausgezeichnete Möglichkeit, innovativ zu sein – beispielsweise mit einem Spartarif für Gewerbe- und Industriekunden, die sich für eine Zielvereinbarung zur Energieeffizienz verpflichten. Damit kann ein EVU nicht nur aktiv zur Energieeffizienz und zu den Zielen der Energiestrategie 2050 beitragen – gleichzeitig ist es auch ein Imagegewinn für das Unternehmen. Sie sehen also: Die Kommunikation der Strompreise ist keineswegs einfach ein saurer Apfel, in den wir jährlich reinbeissen müssen – im Gegenteil: Sie bietet zahlreiche Chancen, die es zu nutzen gilt.

Il ne s'agit pas d'avaler la pilule

Michael Frank,
Directeur de l'AES

Une chose est claire : les prix sont toujours un thème délicat pour le grand public, que ce soit les primes de caisses-maladie, les taxes ou justement les tarifs de l'électricité. Ce qui est tout à fait compréhensible, surtout pour un bien aussi évident. Des augmentations apparemment arbitraires peuvent vite être perçues comme des chicanes. Dans le domaine de l'électricité, l'évolution des tarifs n'est pas toujours simple à suivre pour les clients : les journaux parlent sans cesse de chute des prix de l'électricité – comment est-ce alors possible qu'un fournisseur augmente ses tarifs? Bien sûr, nous savons que les prix du marché et les prix facturés aux clients finaux sont deux choses différentes. A cela s'ajoutent encore les taxes et les subventions. Mais les consommateurs le savent-ils eux? Beaucoup d'entre eux probablement pas.

C'est là le point sur lequel la branche doit travailler. Nous connaissons les procédures complexes et les interactions dans le marché de l'électricité. Toutefois, nous ne devons jamais oublier que c'est à nous qu'il revient de communiquer activement, de rendre le grand public attentif à ces relations, de vulgariser la complexité du système et de montrer que les tarifs de l'électricité se composent de trois éléments : le réseau, l'énergie et les taxes. Beaucoup n'en sont pas conscients. En même temps, la communication sur les prix de l'électricité constitue une chance pour la branche de s'expliquer et de définir des thèmes suffisamment tôt afin que le grand public puisse voir ce qui se cache derrière les chiffres. L'AES soutient ses membres en ce sens en leur fournissant du matériel d'information.

Les prix de l'électricité offrent d'ailleurs aussi une excellente possibilité d'être innovant, par exemple au moyen d'un tarif réduit pour les clients industriels et artisanaux qui s'engagent, par le biais d'une convention d'objectifs, en faveur de l'efficacité énergétique. Ainsi, l'EAE peut non seulement contribuer de manière active à l'efficacité énergétique et aux objectifs de la Stratégie énergétique 2050, mais peut aussi renforcer de cette manière son image. Vous voyez donc : la communication des prix de l'électricité ne consiste en aucun cas à avaler la pilule chaque année, au contraire, elle offre de nombreuses chances qu'il s'agit de saisir.

Gute Nachricht, schlechte Nachricht

Thomas Zwald,
Bereichsleiter Politik des VSE

Die gute Nachricht: Die wirtschaftlich unter Druck geratene Wasserkraft hat sich im Rahmen der politischen Diskussion zur Energiestrategie 2050 zum Topthema gemausert. Endlich, ist man versucht zu sagen, setzen doch der erfolgreiche Umbau des Energieversorgungssystems und die langfristige Sicherstellung der Versorgungssicherheit eine Stärkung der Wasserkraft voraus. Die jüngst von der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates beschlossenen Massnahmen belegen, dass die vorrangige Bedeutung der Wasserkraft und der Handlungsbedarf erkannt worden sind. In diesem Sinne haben auch die politischen und kommunikativen Anstrengungen des VSE ihre Früchte getragen.

Die schlechte Nachricht: Während das Parlament nach Lösungen für die bedrängte Wasserkraft sucht, wird eine Totalrevision der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung vorgeschlagen, welche auf den ersten Blick zwar durchaus vernünftig erscheint. Sie möchte nämlich, so der erläuternde Text, «bloss» eine Präzisierung der Schutzziele in den einzelnen Objekten und damit eine Vereinfachung des Vollzugs vornehmen. Bei genauerer Betrachtung beinhaltet der Vorschlag jedoch Elemente, welche eine Verschärfung der Wasserkraftnutzung zur Folge hätten. So soll beispielsweise ein neues Schutzziel «Natürliche Dynamik der Landschaft, namentlich der Gewässer» in die Verordnung eingefügt werden.

Die Vorlage steht im klaren Widerspruch zur Energiestrategie 2050. Sie ist deshalb gleichermassen unverständlich wie ärgerlich. Entweder verfügt die Wasserkraft im zuständigen Uvek nicht über jenen Rückhalt, den diese mit Abstand wichtigste erneuerbare Energie verdient, oder aber das Departement lässt es zu, dass gewisse Stellen ihr eigenes, mit einer gehörigen Portion Dogmatik angereichertes Süppchen kochen.

Das Uvek oder wenn nötig der Bundesrat sind in jedem Fall gut beraten, diese schlechte Nachricht aus der Welt zu schaffen. Gründe dafür gibt es wahrlich genug.

Une bonne et une mauvaise nouvelle

Thomas Zwald,
Responsable politique de l'AES

La bonne nouvelle : l'hydraulique, sous pression au niveau économique, est devenue le thème d'actualité dans le cadre de la Stratégie énergétique 2050. Enfin, a-t-on envie de dire. Si l'on veut que la mutation du système d'approvisionnement énergétique réussisse et que la sécurité d'approvisionnement soit garantie à long terme, un renforcement de l'hydraulique est de mise. Les mesures les plus récentes prises par la commission de l'environnement, de l'aménagement du territoire et de l'énergie du Conseil national montrent bien que l'importance de l'hydraulique et le besoin d'agir ont été reconnus. En ce sens, les efforts de l'AES en politique et en communication ont porté leurs fruits.

La mauvaise nouvelle : alors que le parlement cherche des solutions aux problèmes de l'hydraulique, une révision totale de l'Ordonnance concernant l'inventaire fédéral des paysages, sites et monuments naturels d'importance nationale (OIFP) est envisagée. Cette révision, qui au premier coup d'œil semble raisonnable, vise « simplement » – selon le texte explicatif – à préciser des objectifs de protection dans les divers objets et ainsi à simplifier la mise en œuvre. Si l'on regarde la révision de plus près, la proposition contient toutefois des éléments qui entraîneraient un durcissement de l'utilisation de l'hydraulique. Un nouvel objectif de protection devrait par exemple être introduit dans l'ordonnance, à savoir la « dynamique naturelle du paysage, en particulier celle des eaux ».

Ce projet est en contradiction avec la Stratégie énergétique 2050. C'est pourquoi il est tout aussi incompréhensible qu'aberrant. Soit l'hydraulique n'a pas le soutien complet du DETEC, soutien sur lequel cette énergie renouvelable de loin la plus importante devrait pouvoir compter. Soit le département admet que certains services fassent bande à part avec une bonne portion de dogmatisme.

Le DETEC, ou si nécessaire le Conseil fédéral, ferait bien d'écarter cette mauvaise nouvelle. Il y a certainement suffisamment de bonnes raisons pour cela.

20 Jahre im Einsatz für den VSE
20 ans au service de l'AES

Die fachmännische Tätigkeit der Netzelektrikerinnen und der Netzelektriker ist die Grundlage für eine effiziente Elektrizitätsversorgung der Schweiz – gerade im Hinblick auf die Herausforderungen, die die Energiewende mit sich bringt. Seit vielen Jahren engagiert sich der VSE im Bereich der beruflichen Grundbildung. Und an vorderster Front: Toni Biser. Am 1. September 1994 trat er in den Verband ein – 20 Jahre später setzt er sich nach wie vor für die Nachwuchsförderung ein, nunmehr als dienstältester VSE-Mitarbeiter.

In seiner langjährigen Tätigkeit hat Toni Biser unter anderem die Reform der Netzelektriker-Ausbildung begleitet und geprägt – ein grosses und anspruchsvolles Projekt, das viel Zeit in Anspruch nahm und nun die ersten Früchte trägt: Vor einigen Wochen ist der erste Jahrgang mit der reformierten Ausbildung gestartet.

Eine solche Treue zum Arbeitgeber ist alles andere als selbstverständlich – gerade in Zeiten, in denen sich so vieles verändert. Der VSE dankt Toni Biser deshalb ganz herzlich für sein grosses Engagement in den vergangenen 20 Jahren und freut sich auf eine weitere erfolgreiche Zusammenarbeit!

Michael Frank, Direktor VSE

L'activité professionnelle des électriciennes et électriciens de réseau constitue la base d'un approvisionnement électrique efficace de la Suisse, surtout en vue des défis posés par le tournant énergétique. Depuis de nombreuses années, l'AES s'engage dans le domaine de la formation initiale, et au premier plan Toni Biser. Entré à l'association le 1er septembre 1994, 20 ans plus tard, il s'investit toujours pour la promotion de la relève, dorénavant en tant que plus ancien collaborateur de l'AES.

Au cours de sa longue carrière, Toni Biser a entre autres accompagné et influencé la réforme de la formation d'électricien de réseau, un projet d'envergure qui a suscité un grand investissement de temps et qui dorénavant porte ses fruits: le premier cursus selon la réforme a débuté il y a quelques semaines.

VSE

Toni Biser.

Une telle fidélité à l'entreprise est tout sauf évidente, surtout dans cette période de mutation. L'AES remercie sincèrement Toni Biser de l'engagement sans limite dont il a fait preuve au cours des 20 dernières années et se réjouit de poursuivre cette collaboration fructueuse.

Michael Frank, directeur de l'AES

Revision StromVG: Änderungsvorschläge des VSE

Der VSE hat dem Bundesamt für Energie seine Haltung zur Überarbeitung der Stromversorgungsgesetzgebung dargelegt. Darin hält er fest, dass die Ziele des StromVG – eine sichere Elektrizitätsversorgung und ein wettbewerbsorientierter Elektrizitätsmarkt – durch die gegenwärtige Gesetzgebung erreicht werden. Aus diesem Grund besteht kein grundlegender Anpassungsbedarf des Gesetzes. Beizubehalten sind insbesondere das Regulierungsmodell zur Bestimmung der Netzerlöse und die Regelungen zum Messwesen, weiter ist auf eine weitergehende Entflechtung zu verzichten.

Jedoch erachtet der VSE punktuelle Anpassungen als notwendig. So beispielsweise im Bereich der anrechenbaren Netzkosten: Hier ist festzulegen, dass die in einem Plangenehmigungsverfahren aufgelegte Projektvariante durch die Erteilung der Plangenehmigung von der Elektrizitätskommission als bedarfsgerecht und notwendig anzuerkennen ist. Zudem sind in Zusammenarbeit mit der Strombranche klare Kriterien zur Anrechenbarkeit der Kosten für Verkabelungen sowie für intelligente Lösungen im Netzbereich (Smart Grid und Smart Meter) festzulegen.

Des Weiteren fordert der VSE, dass die vorgesehene Preisregulierung im Wahlmodell der abgesicherten Stromversorgung aufzuheben ist. Zudem ist auf Stufe Gesetz zu verankern, dass das Wahlmodell nur einmal jährlich verlassen werden kann, und der Verteilnetzbetreiber soll explizit die Möglichkeit erhalten, das Angebot des Wahlmodells der abgesicherten Grundversorgung an Dritte zu delegieren.

Ebenfalls auf Stufe Gesetz zu verankern ist die Rückerstattung der Kosten von notwendigen Netzverstärkungen. Diese sind statt über die Systemdienstleistungen durch die kostendeckende Einspeisevergütung KEV zu finanzieren.

Da der Umfang der Datenerhebung durch Amtsstellen stetig ansteigt und zu übermässiger Belastung der Elektrizitätsversorgungsunternehmen führt, weist der VSE darauf hin, dass Behörden ihre Datenerhebung ausserhalb von Verfahren zu koordinieren haben, um so Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Neben den Anpassungen auf Gesetzstufen sind nach Ansicht des VSE Änderungen der Stromversorgungsverordnung angezeigt. So muss die synthetische Netzbewertung ohne Malus möglich sein, falls die ursprünglichen Anschaffungs- bzw. Herstellkosten nicht mehr feststellbar sind. Zudem ist den Netzbetreibern zu ermöglichen, bei den Netztarifen vermehrt Leistungskomponenten einzuführen. Die Kosten für intelligente Lösungen anstelle von klassischen Netzverstärkungen sind zu erstatten, und das diesbezügliche Verfahren ist zu vereinfachen. In diesem Rahmen sind auch die Verfahrenskosten des Netzbetreibers zu entschädigen.

Die ausführliche Stellungnahme steht im Download-Bereich der Website www.strom.ch zum Download bereit. Se

Öffentliche Beschaffung

Teil 4: Verfahren der öffentlichen Beschaffung

Das Recht des öffentlichen Beschaffungswesens ist komplex und stark zersplittert, für die Elektrizitätswirtschaft jedoch von besonderer Bedeutung. Der Artikel zeigt in vier Teilen die grundsätzlichen Charakterzüge dieser Materie auf und vermittelt durch eine grobe Skizze und nicht abschliessend, was ein potenziell ausschreibepflichtiges Unternehmen abzuklären und zu beachten hat.

Susanne Leber

Teil 1 erläutert die rechtlichen Grundlagen, den Begriff der öffentlichen Beschaffung und den subjektiven Geltungsbereich der Beschaffungsgesetzgebung generell, Teil 2 den objektiven Geltungsbereich, Schwellenwerte und Ausnahmen nach BöB und VöB und Teil 3 den objektiven Geltungsbereich, Schwellenwerte und Ausnahmen der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB). [1]

Vorliegender 4. Teil befasst sich mit den Verfahrensarten der öffentlichen Beschaffung. Um dem Versprechen nachzukommen, die öffentliche Beschaffung in höchstens vier Teilpublikationen abzuhandeln, wird ein Abriss zum praktischen Ablauf eines Verfahrens der öffentlichen Beschaffung auf der Website des VSE [2] eingestellt. Die hier vorliegende Darstellung geht vom Beschaffungsrecht des Bundes aus, wo das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen und seine Verordnung (BöB, VöB [3]) als gesetzliche Grundlagen massgebend sind. In den Grundzügen sind sich die Verfahrensarten des Bundes und der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen IVöB [4] sowie der kantonalen Gesetzgebungen ähnlich. Deren Anwendbarkeit jedoch unterscheidet sich nicht nur, aber insbesondere hinsichtlich der Schwellenwerte.

Disclaimer: Die folgenden, nicht abschliessenden Ausführungen können nicht als Checkliste für die Bestimmung der Ausschreibungspflicht und für die Wahl des Verfahrens konkreter Beschaffungen dienen.

Arten von Verfahren der öffentlichen Beschaffung

Die nachfolgenden Verfahrensarten des offenen, des selektiven und des freihändigen Verfahrens sowie des Einladungsverfahrens stehen der Beschaffungsstelle nicht frei zur Auswahl.

Welches Verfahren Anwendung findet, hängt vielmehr davon ab, wer die Beschaffungsstelle, was das Beschaffungsobjekt und der Beschaffungswert ist. Die Frage, welches Verfahren anwendbar ist, muss deshalb für jeden Fall individuell geklärt werden und ist anspruchsvoll.

Dem Grundsatz nach ist jedoch davon auszugehen, dass Leistungen im offenen oder selektiven Verfahren auszuschreiben sind. [5] Nur wenn bestimmte, genau umschriebene Voraussetzungen erfüllt sind, kann mittels eines anderen Verfahrens (freihändig oder mit Einladungsverfahren) vergeben werden.

Gewisse Freiheiten gibt es dennoch: Wer seine Beschaffung öffentlich ausschreiben muss (und nicht freihändig oder im Einladungsverfahren vergeben darf), hat die Wahl zwischen dem offenen und dem selektiven Verfahren. [6] Des Weiteren ist die Beschaffungsstelle frei, im Sinne eines «Upgrades» freiwillig eine strengere Verfahrensart für die öffentliche Beschaffung anzuwenden als jene, die für ihn konkret mit Blick auf sein Beschaffungsgeschäft durch die Gesetzgebung vorgeschrieben wäre. [7]

Zu erinnern ist, dass die VöB in ihrem Kapitel 3 unter dem Titel «Übrige Beschaffungen» in Ergänzung zum BöB zusätzliche Beschaffungssachverhalte regelt. [8] Nachfolgend wird auf solche Sachverhalte mit der Umschreibung «3. Kapitel VöB» Bezug genommen. Das VöB sieht zu den übrigen Verfahrensarten für Sachverhalte nach 3. Kapitel VöB zusätzlich das Einladungsverfahren (Art. 34 f. VöB) vor.

Offenes Verfahren

Das offene Verfahren ist ein Beschaffungsverfahren mit Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung, d.h. der Auftrag ist unter Einhaltung strenger Regeln öffentlich auszuschreiben und jeder Anbieter kann ein Angebot einreichen (Art. 14 BöB). Die genannten strengen Regeln (4. Abschnitt des BöB; 2. Kapitel des VöB) werden unten im Abschnitt «Ablauf einer öffentlichen Ausschreibung» dargestellt.

Die Regeln des BöB über das offene Verfahren finden auch Anwendung auf das offene Verfahren für die Beschaffungen des 3. Kapitels VöB (Art. 34 Abs. 2 VöB).

Charakteristisch für das offene Verfahren ist, dass der geeignete Anbieter, gestützt auf Eignungskriterien (Art. 9 VöB), und sein Angebot, gestützt auf Zuschlagskriterien (Art. 21 BöB), im selben Verfahrensschritt bestimmt werden. [9]

Selektives Verfahren

Das selektive Verfahren ist ebenfalls ein Beschaffungsverfahren mit Pflicht zur öffentlichen Ausschreibung (Art. 15 BöB; Art. 12 VöB). Im Gegensatz zum offenen Verfahren ist das selektive Verfahren jedoch zweistufig. In einem ersten Schritt bewerben sich die Anbieter als Unternehmen, indem sie einen Antrag auf Teilnahme an der öffentlichen Ausschreibung einreichen. Die Beschaffungsstelle entscheidet dann mittels anfechtbarer Verfügung (Art. 29 BöB), gestützt auf im Voraus bekannt gegebene Eignungskriterien (Art. 9 VöB; vgl. unten «Ablauf einer öffentlichen Ausschreibung»), welche Anbieter zum zweiten Schritt, d.h. zur konkreten Offerteingabe zugelassen werden. Dabei muss die Beschaffungsstelle mindestens drei Anbieter zur Angebotsabgabe einladen, wenn sich so viele für die Teilnahme qualifiziert haben (Art. 12 VöB). Über die darauf hin eingehenden Angebote entscheidet die Beschaffungsstelle gestützt auf die im Voraus bekannt gegebenen Zuschlagskriterien (Art. 21 BöB), indem sie dem gewählten Angebot mittels anfechtbarer Verfügung den Zuschlag gibt (Art. 29 BöB).

Die Regeln des BöB über das selektive Verfahren finden auch Anwendung auf das selektive Verfahren für die Beschaffungen des 3. Kapitels VöB (Art. 34 Abs. 2 VöB).

Freihändiges Verfahren

Beim freihändigen Verfahren vergibt eine Beschaffungsstelle einen Auftrag direkt und ohne Ausschreibung einem An-

bieter (Art. 16 BöB). Die Wahl des freihändigen Verfahrens ist jedoch nur in vom Bundesrat zu regelnden Ausnahmen erlaubt, welche sich an die Voraussetzungen des GATT-Abkommens zu halten haben (Art. 13 Abs. 2 BöB). Art. 13 VöB zählt elf Konstellationen auf, in denen das freihändige Verfahren zulässig ist, so z.B. wenn im offenen oder selektiven Verfahren keine Angebote eingehen, kein Anbieter die Eignungskriterien erfüllt, die Angebote aufeinander abgestimmt sind oder den wesentlichen Anforderungen der Ausschreibung nicht entsprechen; weiter wenn die Beschaffung der Güter an einer Warenbörse erfolgt, oder die Güter im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschafft werden können, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (z.B. Liquidationsverkäufe).

Hinsichtlich der «Übrigen Beschaffungen» gemäss 3. Kapitel VöB ist das freihändige Verfahren ebenfalls in den nach Artikel 13 VöB aufgezählten Fällen möglich sowie zusätzlich in den in Artikel 36 Absatz 2 VöB genannten Fällen. Darunter fallen z.B. Aufträge oder Situationen, für die das BöB eine Ausnahme von der Anwendbarkeit des BöB vorsieht, die aber nach dem 3. Kapitel des VöB grundsätzlich der öffentlichen Ausschreibung oder dem Einladungsverfahren unterliegen würden (Art. 36 Abs. 2 Bst. a und Art. 32 VöB); weiter z.B. wenn ein Bau- oder Dienstleistungsauftrag den Wert von CHF 150 000 und ein Lieferauftrag den Wert von CHF 50 000 nicht erreicht (Art. 36 Abs. 2 Bst. b. und c. VöB).

Einladungsverfahren (VöB)

Für die «Übrigen Beschaffungen» gemäss 3. Kapitel VöB sieht das VöB zudem das Einladungsverfahren (Art. 34 f.) vor. Im Einladungsverfahren lädt die Beschaffungsstelle von ihr gewählte Anbieter ohne Ausschreibung direkt zur Angebotsabgabe ein. Die Beschaffungsstelle muss allerdings wenn möglich mindestens drei Angebote einholen, von denen mindestens eines von einem ortsfremden Anbieter stammen muss (Art. 35 Abs. 1 und 2 VöB).

Das Einladungsverfahren ist nur auf Beschaffungen anwendbar, die nicht dem BöB unterliegen (z. B. Dienstleistungen, die vom BöB nicht erfasst sind, sowie Güter im Verteidigungsbereich) und gemäss 3. Kapitel VöB nicht nach dem offenen oder selektiven Verfahren beschafft werden müssen (z. B. weil sie unter dem Schwellenwert liegen). [10] Artikel 35 Absatz 3 VöB zählt den Anwendungsbereich des Einladungsverfahren fallweise auf. So können öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Unternehmen, die vom Bund beherrscht sind, sowie mit besonderen oder ausschliesslichen Rechten ausgestattete privatrechtliche Unternehmen (z.B. Elektrizitätsunternehmen mit Enteignungsrecht) die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen mit Blick auf ihre Tätigkeit als Sektorunternehmen in der Elektrizitätswirtschaft [11] im Einladungsverfahren vornehmen, wenn der Schwellenwert von CHF 700 000 [12] nicht erreicht wird (Art. 35 Abs. 3 Bst. f VöB); weiter können Bauaufträge mit einem Wert von unter 2 Millionen Franken sowie Bauaufträge gemäss Bagatellklausel (Art. 14 VöB) im Einladungsverfahren vergeben werden (Art. 35 Abs. 3 Bst. g und h VöB). Bei geringem Beschaffungswert ist jedoch abzuklären, ob nicht eine freihändige Vergabe (Art. 36 VöB) zulässig ist.

Ablauf einer öffentlichen Ausschreibung

Eine öffentliche Ausschreibung ist beim offenen und beim selektiven Beschaffungsverfahren durchzuführen (Art. 14 f. BöB). Der Ablauf einer öffentlichen Ausschreibung beinhaltet einige wichtige Vorgehens- und Fixpunkte, die es einzuhalten gilt. Im zu Beginn des vorliegenden Artikels erwähnten elektronischen Abriss zum praktischen Ablauf eines Verfahrens der öffentlichen Beschaffung (vgl. [2]) wird der Ablauf eines offenen Verfahrens mit der darin enthaltenen öffentlichen Ausschreibung gezeigt, wo Anbieter und Angebot im selben Verfahrensschritt bewertet werden.

Referenzen

[1] Teil 1: Susanne Leber, Öffentliche Beschaffung, Teil 1, Bulletin SEV/VSE Nr. 6/2014 vom 6. Juni 2014, S. 49; Teil 2: Susanne Leber, Öffentliche Beschaffung, Teil 2, Bulletin SEV/VSE Nr. 7/2014 vom 27. Juni 2014, S. 43; Teil 3: Susanne Leber, Öffentliche Beschaffung, Teil 3, Bulletin SEV/VSE Nr. 8/2014 vom 15. August 2014, S. 53.
[2] www.strom.ch/recht, Musterdokumente, Gutachten und weitere Artikel.
[3] BöB: Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen vom 16. Dezember 1994, Systematische Rechtsammlung des Bundes SR 172.056.1; VöB: Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 11. Dezember 1995, SR 172.056.11. Eine informative schematische Übersicht über die einzelnen Verfahrensarten und ihre Etappen findet sich auf der Homepage des Bundesamtes für Bauten und Logistik unter: www.bbl.admin.ch/kbob/00481/00482/index.html?lang=de.
[4] IVöB: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vom 25. November 1994/15. März 2001, Amtliche Sammlung 2003 S. 196 ff.
[5] Art. 13 BöB; Marco Fetz, Öffentliches Beschaffungsrecht des Bundes, in: Thomas Cottier/Matthias Oesch (Hrsg.), Schweizerisches Bundesverwaltungsrecht, Band XI, Allgemeines Aussenwirtschafts- und Binnenmarktrecht, 2. A., Basel 2007,S. 517 Rz 89.
[6] Fetz, a.a.O., S. 518 Rz 90.
[7] Fetz, a.a.O., S. 518 ff. Rz 92.
[8] Vgl. Susanne Leber, Öffentliche Beschaffung, Teil 2, Bulletin SEV/VSE Nr. 7/2014 vom 27. Juni 2014, S. 44, unter dem Titel VöB.
[9] Zu den Eignungskriterien und Zuschlagskriterien vgl. Abschnitt «Ablauf einer öffentlichen Ausschreibung» sowie Endnote 2.
[10] Fetz, a.a.O., S. 520 Rz 93.
[11] Umfassend das Zurverfügungstellen oder das Betreiben von Festnetzen zur Erbringung gemeinwirtschaftlicher Leistungen im Bereich der Herstellung, des Transports oder der Verteilung von Elektrizität sowie die Versorgung dieser Netze mit Strom (vgl. Art. 2a Abs. 2 Bst. c VöB).
[12] Verordnung des WBF über die Anpassung der Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen für die Jahre 2014 und 2015 vom 2. Dezember 2013, SR 172.056.12.

Autorin

Susanne Leber, Rechtsanwältin, EMBA und Wirtschaftsmediatorin SGO, ist Leiterin Recht beim VSE.
susanne.leber@strom.ch

Anzeige

Vergabemanual – Online

Einfach, hilfreich, kompetent, aktuell – Ihr unverzichtbarer elektronischer Leitfaden für jede Ausschreibung und Vergabe.
Mehr Informationen finden Sie unter: www. strom.ch/vergabemanual

Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen
Association des entreprises électriques suisses
Associazione delle aziende elettriche svizzere

www.strom.ch
www.electricite.ch

Höhere Abgaben zeigen deutliche Auswirkung
L'augmentation des taxes a de nettes répercussions

Für das Jahr 2015 ist gesamtschweizerisch mit leicht steigenden durchschnittlichen Strompreisen zu rechnen. Dies ist das Resultat einer Umfrage des Verbandes Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE bei seinen Mitgliedern.
Il faut compter avec une légère augmentation de la moyenne des prix d'électricité pour 2015, comme le montre une enquête réalisée par l'Association des entreprises électriques suisses auprès de ses membres.

Bis 31. August 2014 waren die Verteilnetzbetreiber verpflichtet, ihre Strompreise für das Jahr 2015 zu veröffentlichen. Bei 30 grösseren Mitgliedern, die zusammen 50 Prozent der Schweiz mit Strom versorgen, hat der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen VSE eine Vorab-Erhebung der Strompreise 2015 durchgeführt. Das Ergebnis zeigt kein einheitliches Bild: Während im gesamtschweizerischen Mittel die Preise um 3,7 % steigen, profitieren viele Kundinnen und Kunden sogar von sinkenden Strompreisen.

Der Strompreis: ein Preis, drei Komponenten

Der Strompreis setzt sich aus den drei Komponenten Netze, Energie und Abgaben zusammen. Jede dieser Komponenten unterliegt unterschiedlichen Einflüssen.

■ Netze: Die Tarife für das Übertragungsnetz werden sich voraussichtlich gegenüber 2015 kaum verändern. Die preisbestimmenden Faktoren entwickeln sich unterschiedlich und neutralisieren sich dadurch weitestgehend. Gerichtsurteile führen einerseits zu einer höheren Bewertung des Übertragungsnetzes und in der Folge zu höheren Kosten bei Swissgrid, andererseits fällt der ebenfalls aufgrund von Bundesgerichtsurteilen nötig gewordene Rückabwicklungszuschlag für Systemdienstleistungen an die Kraftwerksbetreiber weg, was sich letztlich wieder neutralisierend auf die Preise für das Übertragungsnetz niederschlägt. Beim Verteilnetz wirkt sich aus, dass einige Verteilnetzbetreiber bei den Strompreisen 2014 darauf verzichtet hatten, die Erhöhung des Kapitalzinssatzes für Stromnetze (Wacc) an die Kundinnen und Kunden weiterzugeben.

■ Energiepreis: Die Energiepreise hängen von der Beschaffungsstrategie der einzelnen Energieversorgungsunternehmen (EVUs) ab. Wegen verschiedener Marktverzerrungen sind die internationalen Strompreise gesunken und liegen unter den Gestehungskosten für inländische Stromproduktion, insbesondere aus Wasserkraft. Bei den meisten Kunden beinhaltet der Strommix einen bedeutenden Anteil an einheimischer, erneuerbarer Wasserkraft. Gesamthaft führt dies im schweizerischen Durchschnitt zu stabilen oder sogar leicht sinkenden Preisen für Energie.

■ Abgaben: Der Netzzuschlag für die KEV und die Gewässerschutzmassnahmen erhöht sich von 0,6 Rp./kWh auf 1,1 Rp./kWh. Diese Erhöhung ist im Wesentlichen mit dem Wechsel auf Einmalvergütung für kleine Fotovoltaikanlagen anstelle der KEV und der gleichzeitigen Ausdehnung des Anspruchs auf Anlagen mit einer Leistung zwischen 10 und 30 kW begründet. VSE

D'ici au 31 août 2014, les gestionnaires de réseau de distribution ont été tenus de publier leurs tarifs d'électricité pour 2015. L'Association des entreprises électriques suisses a effectué une enquête préalable concernant les prix de l'électricité 2015 auprès de ses 30 plus grands membres qui ensemble alimentent 50 % de la Suisse en électricité. Les résultats ne donnent pas une image homogène: alors qu'en moyenne, les prix augmentent d'environ 3,7 %, de nombreux clients profitent même de baisses de prix.

Le prix de l'électricité: un prix, trois composantes

Le prix de l'électricité se compose des trois composantes Réseaux, Energie et Taxes. Chacune de ces composantes sont soumises à différentes influences.

■ Réseaux: les prix du réseau de transport devraient rester inchangés en 2015. Les facteurs de prix évoluent de manière différente et se compensent de manière générale. D'une part, l'évaluation du réseau de transport et, par conséquent, les coûts liés à Swissgrid ont été revus à la hausse en raison de plusieurs décisions de justice. D'autre part, le supplément de correction imposé aux exploitants de centrales pour les services-système suite aux arrêtés du Tribunal fédéral a été supprimé, ce qui contrebalance la hausse des prix liés au réseau de transport. Au niveau du réseau de distribution, le fait que certains gestionnaires de réseau de distribution aient renoncé en 2014 à répercuter sur leurs clients l'augmentation du taux d'intérêt sur le capital (WACC) a des répercussions cette année.

■ Prix de l'énergie: les prix de l'énergie dépendent de la stratégie d'acquisition des diverses entreprises d'approvisionnement en énergie (EAE). Du fait de diverses distorsions du marché, les prix de l'électricité internationaux ont baissé et sont inférieurs aux coûts de revient pour la production d'électricité indigène, en particulier l'hydraulique. Pour la plupart des clients, le mix d'électricité comprend une grande partie d'hydraulique renouvelable et indigène. Ce qui, globalement, donne lieu en moyenne à des prix suisses stables, légèrement en baisse pour l'énergie.

■ Taxes: Le supplément de réseau pour la RPC et les mesures de protection des cours d'eau passe de 0,6 ct./kWh à 1,1 ct./kWh. Cette augmentation est essentiellement due au passage de la RPC à une rétribution unique pour les petites installations photovoltaïques et, en parallèle, à l'extension aux installations dont la puissance oscille entre 10 et 30 kW. AES

Silvana Comugnero - Fotolia.com

Im Durchschnitt steigen die Strompreise 2015 um 3,7 %.
En moyenne, les prix de l'électricité 2015 augmentent d'environ 3,7 %.

SIEMENS

www.siemens.ch/energy

FITformer® REG

Der anpassungsfähige Ortsnetz-Transformator

Perfekt für die Einspeisung von erneuerbarer Energie in das Stromnetz.

Der regelbare Ortsnetz-Transformator FITformer REG kann sein Übersetzungsverhältnis unter Last ändern. Er hilft so dem Energieversorger im zulässigen Spannungsband zu bleiben. Zudem regelt er die Spannung am Einspeiseknoten bedarfsgerecht und reduziert damit die Spannungsdifferenzen.

Seine Vorteile:

- Kompakte Abmessungen
- Anpassungsfähige Steuerung
- Hohe Zuverlässigkeit
- Skalierbare Regelung

Siemens Schweiz AG, Energy Sector, Freilagerstrasse 40, 8047 Zürich, Schweiz, Tel. +41 585 583 580, power.info.ch@siemens.com

Answers for energy.